

Tarifeinheitsgesetz: Fauler Kompromiss

In seiner Rede zur Eröffnung der diesjährigen Tagung der VAA- Werksgruppenvorsitzenden in Ulm kritisierte Dr. Thomas Fischer, 1. Vorsitzender des VAA, den kürzlich bekannt gewordenen Entwurf für ein Gesetz zur Tarifeinheit. Der VAA Newsletter veröffentlicht Auszüge aus der Rede.

Die Tarifeinheit ist eines der politischen Themen des Jahres. Ein Thema, das uns noch viele Monate begleiten wird. Unser Verband vertritt die Interessen der Chemie-Führungskräfte sowohl als Berufsverband als auch als Berufsgewerkschaft. Deshalb ist es selbstverständlich, dass wir die Diskussion über das geplante Gesetz zur Wiederherstellung der Tarifeinheit sehr aufmerksam verfolgen. Das, was nun bekannt geworden ist, kann uns nicht zufrieden stellen. Im Gegenteil. Der von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles vorgelegte Gesetzentwurf wirft mehr Fragen auf, als er beantwortet.

Es sieht ganz danach aus, als ob die Bundesregierung ihre gesetzgeberische Verantwortung auf den Interpretationsspielraum der Gerichtsbarkeit abwälzt. Damit ist niemandem gedient. Es steigt die Rechtsunsicherheit. Wenn dann auch noch für die Arbeitsgerichte mehr Arbeit anfallen wird, dann ist damit weder Arbeitnehmern noch Arbeitgebern gedient.

Hier hat die Bundesregierung es wohl jedem recht machen wollen und einen faulen Kompromiss geschlossen. Wir haben de facto eine Rückkehr zum Zustand von vor 2010, der vom Bundesarbeitsgericht ja nicht umsonst höchstrichterlich verworfen wurde. Zwar kann ich nicht erkennen, dass mit diesem Gesetz wieder eine echte Tarifeinheit hergestellt wird, aber die vom Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit ist trotzdem bedroht. Das ist keine gute Nachricht.

Für uns als Berufsgewerkschaft bedeutet diese Koalitionsfreiheit das Recht, die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten und mit Augenmaß für eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einzutreten. Wir werden die weitere Entwicklung genau verfolgen und uns in den gesetzgeberischen Prozess einbringen.



Dr. Thomas Fischer ist seit 2002
1. Vorsitzender des VAA.

Deutscher Chemie- Preis Köln: VAA zeichnet Boehringer Ingelheim aus

Für seine besonders vorbildliche und langfristig angelegte Personalarbeit wurde das Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim am 22. Oktober mit dem Deutschen Chemie- Preis Köln 2014 des VAA ausgezeichnet.



Ulf Reichardt (Hauptgeschäftsführer IHK Köln), Dr. Hans Oberschulte (Senior Vice President Human Resources Deutschland BASF SE), Julia Klöckner, Landes- und Fraktionsvorsitzende CDU Rheinland- Pfalz, Dr. Ralf Heinen (Bürgermeister der Stadt Köln), Ursula Fuggis-Hahn (Leiterin Division Human Resources Germany Boehringer Ingelheim Pharma) und Dr. Thomas Fischer (1. VAA-Vorsitzender) bei der Preisverleihung. Foto: Leuschner – VAA

Die Entscheidung der Jury erfolgte auf Grundlage der jährlich unter 6.000 Führungskräften in 23 Chemie- und Pharmaunternehmen durchgeführten VAA-Befindlichkeitsumfrage. Die Umfrage wurde in diesem Jahr bereits zum 13. Mal durchgeführt – kein Unternehmen hat dabei insgesamt besser abgeschnitten als Boehringer Ingelheim. „Wer über einen so langen Zeitraum hinweg wohlwollende Bewertungen von seinen Führungskräften erhält, versteht offenkundig etwas von guter Personalarbeit“, so der 1. Vorsitzende des VAA Dr. Thomas Fischer.

Bei der Befindlichkeitsumfrage im Frühjahr 2014 hat das Ingelheimer Unternehmen erneut sehr gute Noten von seinen Führungskräften erhalten und belegt nur knapp hinter Beiersdorf den zweiten Platz im Umfrageranking. In ihrer Keynote betonte die Landes- und Fraktionsvorsitzende der CDU Rheinland- Pfalz und stellvertretende Vorsitzende der CDU Deutschland Julia Klöckner: „Mitarbeiter bei Boehringer Ingelheim zu werden, gilt in Rheinland- Pfalz wie ein Sechser im Lotto.“

Ursula Fuggis- Hahn, Leiterin Human Resources der Boehringer Ingelheim Deutschland GmbH, nahm den Preis für das Unternehmen entgegen. „Gute Personalarbeit bedeutet für uns, jeden einzelnen Mitarbeiter mit allen seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten wertzuschätzen und dementsprechend einzusetzen“, sagte Fuggis- Hahn. Ein Beispiel für eine ganzheitliche Förderung sei das betriebliche Gesundheitsmanagement. „Wir investieren kontinuierlich in unsere Mitarbeiter und Führungskräfte.“

Die Preisverleihung fand in der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln statt. Die Laudatio hielt Dr. Hans Oberschulte, Senior Vice President Human Resources Deutschland des Vorjahrespreisträgers BASF SE. Grußworte sprachen der Bürgermeister der Stadt Köln Dr. Ralf Heinen und Ulf Reichardt, Hauptgeschäftsführer der IHK Köln. Mit dem Chemie- Preis zeichnet der VAA seit 2008 Unternehmen der chemisch- pharmazeutischen Industrie für besonders vorbildliche und nachhaltige Personalarbeit aus.

Kündigungsschutz: Berechnung der Wartezeit

Für die Berechnung der sechsmonatigen Wartezeit nach § 1 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes kommt es allein auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses an. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil klargestellt.

Eine Arbeitnehmerin hatte einen Arbeitsvertrag mit einer Pflegeeinrichtung geschlossen, laut dem sie „ab dem 15. Mai 2010“ dort als Krankenpflegerin eingestellt wurde. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin erfolgte die Arbeitsaufnahme allerdings erst am 26. Mai 2010, die sozialversicherungsrechtliche Anmeldung wurde durch den Arbeitgeber am 25. Mai 2010 rückwirkend zum 15. Mai 2010 vorgenommen. Am 15. November 2010 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis „innerhalb der Probezeit fristgemäß zum 30. November 2010.“ Dagegen erhob die Arbeitnehmerin Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht, weil sie der Auffassung war, die Kündigung sei nach Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit gemäß § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erfolgt. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht gaben der Arbeitnehmerin recht.

In einem Urteil vom 24. Oktober 2013 (Aktenzeichen: 2 AZR 1057/12) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Urteile der beiden Vorinstanzen bestätigt. Das BAG verwies darauf, dass für den Beginn der Wartezeit der Zeitpunkt maßgebend ist, von dem an die Arbeitsvertragsparteien ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten begründen wollen. In der Regel sei dies der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer nach der vertraglichen Vereinbarung seine Arbeit aufnehmen soll. Allerdings nur, wenn nicht der rechtliche Beginn des Arbeitsverhältnisses und der Termin der vereinbarten Arbeitsaufnahme nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien auseinanderfallen.

Davon war in diesem Fall aus Sicht der BAG- Richter auszugehen, weil die Einstellung der Arbeitnehmerin ausdrücklich „zum 15.05.2010“ vereinbart worden war und dieses Datum auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung als Beginn des Beschäftigungszeitraums angegeben war.

§ 1 Kündigungsschutzgesetz: Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

Absatz 1: Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

VAA- Praxistipp

Zu Unklarheiten bei der Berechnung von Beginn und Ende der Wartezeit nach § 1 Absatz 1 KSchG kann es insbesondere dann kommen, wenn der rechtliche Beginn eines Arbeitsverhältnisses und der Termin der geplanten Arbeitsaufnahme auseinanderfallen. Betroffene VAA-Mitglieder sollten in diesen Fällen den Rat der Verbandsjuristen einholen.

Steuertipp: Neue Werte für Umzugskosten

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Für einen beruflich bedingten Umzug dürfen Werbungskosten geltend gemacht werden. Für Umzüge seit dem 1. März 2014 gelten neue Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen, zum 1. März 2015 steht auch schon die nächste Erhöhung ins Haus (Bundesfinanzministerium, Schreiben IV C 5 - S-2353/08/10007 vom 6. Oktober 2014).

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab

- 1. März 2014 1.802 Euro;
- 1. März 2015 1.841 Euro.

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte im Sinne des § 10 Absatz 2 Bundesumzugskostengesetz bei Beendigung des Umzugs

- ab 1. März 2014 1.429 Euro;
- ab 1. März 2015 1.460 Euro;

und für Ledige, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Bundesumzugskostengesetz nicht erfüllen, bei Beendigung des Umzugs

- ab 1. März 2014 715 Euro;
- ab 1. März 2015 730 Euro.

Der Pauschbetrag erhöht sich für Kinder oder Verwandte, die nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben:

- zum 1. März 2014 um 315 Euro;
- zum 1. März 2015 um 322 Euro.

Ein Umzug ist betrieblich oder dienstlich veranlasst, wenn der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen den Umzug anordnet oder wenn sich die tägliche Fahrzeit des Arbeitnehmers zur Arbeitsstätte (Hin- und Rückfahrt) um mindestens eine Stunde verkürzt, je Fahrt also um je 30 Minuten. Kann das Kriterium "Fahrzeitverkürzung" erfüllt werden, gilt der Umzug in jedem Fall als dienstlich veranlasst. Dies gilt auch dann, wenn sich der Arbeitsweg für den anderen Ehepartner durch den Umzug verlängert hat (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 21. Februar 2006, Aktenzeichen: IX R 79/01).

Ist bei einem berufsbedingten Umzug das bisherige Mietverhältnis nicht sofort kündbar oder kann die eigene Immobilie nicht sofort verkauft werden, erkennt das Finanzamt bis zu maximal einem Jahr den Mietwert der Wohnung als Umzugskosten an (Finanzgericht Köln vom 20. November 2008, Aktenzeichen: 10 K 4922/05).

Das Bundesumzugskostengesetz bestimmt, welche Kosten vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Dazu gehören zum Beispiel Transportkosten (= Beförderung des Umzugsgutes), Transportschäden, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, doppelte Mietzahlungen bis zu drei Monaten, Maklergebühren und Kosten für den Nachhilfeunterricht für die Kinder.

Steuertipps

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA- Jahrbuch 2014 erschienen

Das VAA- Jahrbuch 2014 mit dem Titel "Herausforderung Globalisierung" ist erschienen und kann unter info@vaa.de kostenlos bestellt werden. Mit Expertenbeiträgen und Interviews aus Wirtschaft und Wissenschaft beleuchtet das Jahrbuch nicht nur die Wirkungsmechanismen der Globalisierung, sondern liefert auch eine umfassende Analyse der damit verbundenen Anforderungen an die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

Assessments: Vorteil für VAA- Mitglieder

Assessments spielen bei der Auswahl von Führungskräften und Potenzialträgern eine wichtige Rolle. In Kooperation mit der Hay Group bietet der VAA seinen Mitgliedern zu einem vergünstigten Preis von 275 Euro plus Mehrwertsteuer individuelle telefonische Feedbacks auf Basis des Fragebogens „Talent Q“ an. Dieser Fragebogen wurde von der Hay Group entwickelt und enthält sowohl Aspekte zu Verhaltenspräferenzen als auch zu möglichen karriereeinschränkenden Persönlichkeits- und Potenzialfaktoren. Das Ausfüllen dauert circa 30 Minuten, die Rückmeldung selbst rund 60 Minuten. Die Ergebnisse stehen ausschließlich dem Mitglied und dem Hay Group-Berater zur Verfügung und werden zu Beginn des Telefonats per E- Mail versandt. Eine Aushändigung der Ergebnisse ohne Feedback ist aufgrund der Komplexität der Reports nicht möglich. Mehr Informationen gibt es per E- Mail (sandra.blomenkamp@vaa.de) oder Telefon (0221 16001-13) in der VAA- Geschäftsstelle.

Studie der Uni Mannheim:

Bewusstes Führen – zufriedene Mitarbeiter?

Kann bewusstes Führen zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz beitragen, um hochqualifizierte Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden? Mit dieser Frage befasst sich aktuell ein Forschungsprojekt am Lehrstuhl für Arbeits- und Organisationspsychologie der Universität Mannheim. Für die Studie „Bewusstes Führen – zufriedene Mitarbeiter?“ werden zurzeit Führungskräfte sowie zwei bis vier Mitarbeiter gesucht, die einmalig einen [Onlinefragebogen](#) ausfüllen. Der Fragebogen dauert im Schnitt etwa 20 Minuten. Alle Teilnehmer erhalten bis Mitte 2015 eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse mit praktischen Hinweisen zur Förderung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz durch bewusste Mitarbeiterführung. Außerdem werden fünf Amazon- Gutscheine im Wert von je 50 Euro verlost. Selbstverständlich werden alle Angaben streng vertraulich behandelt und komplett anonymisiert ausgewertet.

Termine

Weitere Informationen zu den Terminen finden eingeloggte Mitglieder unter pinko.vaa.de/termine.

24.11.14, 18.00 Uhr – 20.00 Uhr:

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung "Innovation in Zeiten der Globalisierung – Chance oder Gefahr?"

Key- Note: Dr. Tim Schlange, Chief Marketing Officer und Mitglied des Vorstands LTS Lohmann Therapie-Systeme AG

Moderation: Prof. Dr. Birgit Baum, Baum Management Competence

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Nordrhein

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

Anmeldung: Die Teilnahme ist für VAA- Mitglieder kostenlos. Aufgrund des begrenzten Teilnahmekontingents wird um eine verbindliche Anmeldung unter elena.zolototrubova@vaa.de gebeten.

26.11.14, 16.00 Uhr – 20.00 Uhr:

Sitzung Landesgruppe Niedersachsen

Veranstalter: VAA

Ort: Hotel Luisenhof, Luisenstraße 1-3, 30159 Hannover

08.12.14, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr:

Sitzung Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

09.12.14, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr:

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

11.12.14, 12.00 Uhr – 16.00 Uhr:

Sitzung Arbeitskreis Delegation

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.